

Verfügung betreffend Abweichende Höchstgeschwindigkeit auf der Autostrasse A3b im Kanton Schwyz

vom 24. Juni 2003

*Das Bundesamt für Strassen (ASTRA),
gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis} und Artikel 32 Absatz 3
des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹
und die Artikel 107 und 108 der Signalisationsverordnung
vom 5. September 1979²,
verfügt:*

I

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h auf 80 km/h auf der Autostrasse A3b, Abschnitt Einmündung Sperrstrasse bis Verzögerungstreifen Anschluss/Verzweigung Reichenburg, in beiden Fahrtrichtungen.

II

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 2 Absatz 3^{bis} SVG Beschwerde an die Rekurskommission des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, 3003 Bern, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist innert 30 Tagen im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

24. Juni 2003

Bundesamt für Strassen

Der Direktor: Rudolf Dieterle

¹ SR 741.01

² SR 741.21